

Informationsvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Fachbeirat für Mädchenarbeit	22.09.2021	öffentlich
Integrationsrat	22.09.2021	öffentlich
Jugendhilfeausschuss	29.09.2021	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Gesetz zur Verbesserung der Hilfen für Familien bei Adoptionen (Adoptionshilfe-Gesetz)

Betroffene Produktgruppe

11 06 02 Förderung von Familien

Auswirkungen auf Ziele, Kennzahlen

Keine Auswirkungen

Auswirkungen auf Ergebnisplan, Finanzplan

Keine Auswirkungen

Sachverhalt:

Zum 01.04.2021 ist die Reform des Adoptionshilfe-Gesetzes in Kraft getreten. Das Gesetz reformiert die Praxis der Adoptionsvermittlungsstellen und führt zu einer Erweiterung der Informations-, Beratungs- und Unterstützungsansprüche aller an der Adoption beteiligten Personen.

Das Adoptionshilfe-Gesetz ist ein sogenanntes Artikelgesetz und beinhaltet Änderungen im Adoptionsvermittlungs-, Adoptionswirkungsgesetz sowie im Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

„Anlass für die Änderungen war die Tatsache, dass sich seit der letzten umfassenden Reform des Adoptionsrechts im Jahr 1976 die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen stark gewandelt haben und es neue wissenschaftliche Erkenntnisse der Adoptionsforschung gab. Damit eine Adoption dem Wohl des Kindes gerecht wird, muss das Adoptionsrecht die Lebensbedingungen von Familien heute und die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Adoptionsforschung berücksichtigen. Zentrale Leitschnur ist dabei das Wohl des Kindes, denn die Adoption verändert die familiäre Zugehörigkeit eines Kindes durch Gerichtsbeschluss und stellt so einen tiefgreifenden Eingriff in das Persönlichkeitsrecht eines Kindes dar“¹.

¹ Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Anpassungen im Adoptionsverfahren vor dem Hintergrund der Reform des Adoptionsrechts, 03/2021

Wesentliche Inhalte der gesetzlichen Neuregelungen sind

1. eine bessere Beratung und Unterstützung vor, während und nach der Adoption:

- Ein Rechtsanspruch auf eine nachgehende Adoptionsbegleitung für das Kind, die annehmenden und die abgebenden Eltern ist erstmalig gesetzlich normiert.
- Der Aufgabenkatalog für die Adoptionsvermittlungsstellen in Bezug auf Beratung, die Eignungsprüfung, den Informationsaustausch oder Kontakt vor und nach der Adoption, den Anspruch der abgebenden Eltern auf allgemeine Informationen, der Anspruch auf Adoptionsbegleitung ist konkret formuliert und ausgeweitet (§ 9 AdVermiG).
- Es besteht eine Beratungspflicht aller Beteiligten bei Stiefkindadoptionen vor Abgabe der notariellen Einwilligung. Die Adoptionsvermittlungsstelle hat hierüber jedem einzelnen Beteiligten (auch dem Kind) eine formlose Bescheinigung auszustellen.
- Eine Kooperation der Adoptionsvermittlungsstellen mit anderen Fachdiensten und Einrichtungen wird verankert. Die Adoptionsvermittlungsstellen übernehmen damit eine Lotsenfunktion.

2. die Förderung des offenen Umgangs mit Adoptionen:

- Adoptiveltern werden dahingehend beraten und unterstützt, ihre Kinder von Anfang an altersentsprechend über die Tatsache der Adoption aufzuklären.
- Die Adoptionsvermittlungsstellen fördern den Informationsaustausch oder Kontakt zwischen der Adoptivfamilie und den Herkunftseltern. Mit allen Beteiligten soll erörtert werden, ob und wie sie das gegenseitige Verhältnis gestalten wollen. Das Kind ist bei den Erörterungen altersentsprechend zu beteiligen.
- Die Adoptionsvermittlungsstellen sollen darauf hinwirken, dass Adoptiveltern freiwillig in Abständen Informationen über das Kind übermitteln, wenn es dem Wohl des Kindes nicht widerspricht. Herkunftseltern erhalten ein Recht auf Zugang zu den freiwillig zur Verfügung gestellten Informationen.

3. das Verbot unbegleiteter Auslandsadoptionen und Anerkennungsverfahren:

- Unbegleitete Auslandsadoptionen sind untersagt. Es wird ein verpflichtendes Anerkennungsverfahren eingeführt. Internationale Adoptionen dürfen nur noch von den zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter sowie anerkannten Auslandsvermittlungsstellen von freien Trägern der Jugendhilfe vermittelt werden.
- Das Haager Adoptionsübereinkommen ist für alle Auslandsadoptionen anzuwenden.

4. die Stärkung der Adoptionsvermittlungsstellen:

- Die fachliche Einschätzung im familiengerichtlichen Verfahren erfolgt durch die vermittelnde Adoptionsvermittlungsstelle bzw. die Stelle die den Beratungsschein der Stiefkind-Adoption ausgestellt hat.
- Bei Auslandsadoptionen ist eine zweigeteilte Eignungsprüfung eingeführt: die allgemeine Eignungsprüfung der Bewerber*innen durch die Adoptionsvermittlungsstelle des örtlichen Jugendamtes bzw. freien Trägers und die länderspezifische Eignung durch die Stelle, die das Auslandsadoptionsverfahren begleitet.

Für die Praxis der Fachstelle Adoption des Jugendamtes Bielefeld ergeben sich folgende Anpassungsbedarfe:

- Verpflichtung zur Berichterstattung über das Ergebnis der durchgeführten Eignungsprüfung bei Adoptionsbewerber*innen, in der die im Gesetz aufgezählten Kriterien differenziert zu betrachten sind.
- Verpflichtende Beratung aller Beteiligten bei Stiefkindadoptionen einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung sowie die Dokumentation der Gestaltung eines Informationsaustausches mit allen Beteiligten einer Adoption.
- Entwicklung eines Standards zur Gestaltung des wiederkehrenden Informationsaustausches

sches zwischen annehmenden und abgebenden Eltern.

Mit Inkrafttreten der neuen Regelungen wurde die zum Teil schon in Bielefeld bestehende Praxis in der Beratung und Begleitung von allen an der Adoption beteiligten Personen gesetzlich normiert.

Erster Beigeordneter

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Ingo Nürnberger